

APU
Dresden

**Akademischer
Papieringenieurverein
an der TU Dresden e.V.**

(APV Dresden)



SATZUNG

(2003)

vom 12. November 1992

in der Fassung der Änderungen und Ergänzungen
vom 03.07.1995, 11.04.1997, 15.06.2001 und 20.06.2003

beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 20. Juni 2003

I. Name und Sitz des Vereins

- § 1 -

Der Verein trägt die Bezeichnung "Akademischer Papieringenieurverein an der Technischen Universität Dresden" und ist in das Vereinsregister des Kreisgerichts Dresden-Mitte eingetragen. Die Vereinsbezeichnung wird im öffentlich-rechtlichen Gebrauch dementsprechend durch den Zusatz "e.V." ergänzt.

Die interne Abkürzung der Vereinsbezeichnung lautet "APV Dresden".

Sitz des Vereins ist Dresden.

II. Zweck des Vereins

- § 2 -

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Die Aufgaben des Vereins bestehen darin, die Verbindung der Vereinsmitglieder untereinander sowie mit der Papierindustrie und ihren verwandten Zweigen sowie die Ausbildung des Papieringenieur-Nachwuchses zu fördern, außerdem die gegenseitigen Beziehungen zu pflegen sowie die Studierenden zu unterstützen.

Eine wesentliche Aufgabe besteht in der Unterstützung der Studierenden der Studienrichtung Papiertechnik an der TU Dresden durch Absolventen derselben Studienrichtung, insbesondere bei

- der Organisation des Erfahrungsaustausches auf dem Fachgebiet durch vielfältige persönliche Kontakte im Rahmen regelmäßiger wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Veranstaltungen,
- der Unterstützung von Fachexkursionen.

Der Verein verwendet sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für die Gewinnung künftiger Studenten für die Studienrichtung Papiertechnik.

Die Absolventen der Studienrichtung Papiertechnik an der TU Dresden haben teil an der fachlichen Weiterbildung, zum Beispiel im Rahmen von Erfahrungsaustauschen oder wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen. Der Verein fühlt sich der Pflege von Traditionen der Papier herstellenden und verarbeitenden Industrie verpflichtet.

Erklärtes Ziel des Vereins ist weiterhin, zur Erfüllung seiner Aufgaben mit anderen Papieringenieurvereinen zusammenzuarbeiten.

- § 3 -

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet (siehe dazu auch § 21 und § 22). Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch dem Zweck des Vereins fremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Verein hat keinen politischen Charakter.

III. Gliederung und Organe des Vereins

- § 4 -

Der Verein gliedert sich wie folgt:

- | | | |
|---|---|-----------------------------|
| 1. Mitglieder im akademischen Ausbildungsverhältnis (Aktivitas) | } | ordentliche Mitglieder |
| 2. Senioren | | |
| 3. Ehrevorsitzende und Ehrenmitglieder | | |
| 4. Fördernde Mitglieder | → | außerordentliche Mitglieder |

- § 5 -

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Beirat
3. der Vorstand

Für die Mitglieder im akademischen Ausbildungsverhältnis (Aktivitas) gelten weiterhin als Organe:

4. die Mitgliederversammlung der Aktivitas
5. der Rat der Aktivitas

IV. Mitgliedschaft

- § 6 -

Mitglieder im akademischen Ausbildungsverhältnis (Aktivitas) können werden:

- Studierende der Studienrichtung Papiertechnik an der TU Dresden
- Studierende im Grundstudium, die die feste Absicht haben, im Hauptstudium am Lehrstuhl für Papiertechnik der TU Dresden zu studieren
- Studierende anderer Studienrichtungen an der TU Dresden, die Lehrfächer des Fachgebietes Papiertechnik mit dem Ziel belegt haben, künftig eine Tätigkeit in der Papier herstellenden oder verarbeitenden Industrie oder der Zulieferindustrie aufzunehmen
- Gasthörer

Absolventen bzw. Aspiranten des Institutes / Wissenschaftsbereiches / Lehrstuhls für Papiertechnik der TU Dresden können auf Antrag Seniorenmitglieder werden.

Senioren können auch Personen werden, die nicht Absolventen des Institutes / Wissenschaftsbereiches / Lehrstuhls für Papiertechnik der TU Dresden sind, jedoch langjährig in der Papier erzeugenden und verarbeitenden Industrie oder in der Zulieferindustrie tätig sind, sich auf dem Fachgebiet Papiertechnik verdient gemacht haben und das Anliegen des Vereins unterstützen.

Ehrenvorsitzende oder Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um die Entwicklung der Papierindustrie oder um Lehre und Forschung auf dem Fachgebiet verdient gemacht und die Bestrebungen des Vereins gefördert haben.

Fördernde Mitglieder können Betriebe, Institutionen und Einzelpersonen werden, die auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung das Anliegen des Vereins unterstützen.

- § 7 -

Die Aufnahme in den Verein ist wie folgt geregelt:

1. Der Übergang von Studierenden zu den Senioren erfolgt ohne besonderen Antrag nach Beendigung des Studienverhältnisses, in der Regel am Tag der erfolgreichen Diplomprüfung. Will der Studierende bei den Senioren nicht weiter mitarbeiten, so hat er schriftlich seinen Austritt ebenfalls am Tag der erfolgreichen Diplomprüfung zu erklären.
2. Absolventen bzw. Aspiranten, die vor der Gründung des APV Dresden ihre Ausbildung bzw. Qualifizierung abgeschlossen haben bzw. als Studierende nicht Mitglieder des Vereins waren, stellen einen schriftlichen Antrag zur Aufnahme als Mitglied.
3. Die Ernennung von Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern erfolgt nach Beschluss des Beirats durch die Mitgliederversammlung.
4. Unternehmen, Institutionen oder Einzelpersonen, die Fördernde Mitglieder des Vereins werden wollen, stellen einen schriftlichen Antrag an den Vorstand. Der Vorstand vereinbart mit dem Antragsteller die Modalitäten der Förderung, die in einer Beitrittserklärung schriftlich festgehalten werden.

- § 8 -

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch

1. Tod
2. Austritt
3. Ausschluss.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und wird rechtswirksam, wenn das austretende Mitglied alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt hat.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn durch das betreffende Mitglied

- a) die Satzung oder Beschlüsse des Vereins grob verletzt werden,
- b) Interessen und Ansehen des Vereins schwer geschädigt werden
- c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins gezeigt wird bzw.
- d) Mitgliedsbeiträge trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung nicht entrichtet werden.

Er ergeht durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

Der Ausschluss enthebt nicht von der Zahlung rückständiger Mitgliedsbeiträge bzw. sonstiger Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein. Anspruch auf bereits geleistete Mitgliedsbeiträge bestehen weder bei Austritt noch bei Ausschluss.

- § 9 -

Rechte der Mitglieder:

Mitglieder der Aktivitas, Senioren, Ehrenvorsitzende oder Ehrenmitglieder haben aktives Wahlrecht.

Fördernde Mitglieder haben passives Wahlrecht.

Alle Vereinsmitglieder haben das Recht:

- a) der Teilnahme an allen Veranstaltungen ihrer Sektion und des gesamten Vereins
- b) in Mitgliederversammlungen und Jahreshauptversammlungen Anträge einzubringen
- c) bei Abstimmungen in Vereinsangelegenheiten das Stimmrecht auszuüben
- d) Einsicht in die Geschäftsführung des Vereins zu nehmen.

- § 10 -

Pflichten der Mitglieder:

Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, einen von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Jahresbeitrag termingemäß und spesenfrei zu entrichten. Über Anträge auf Beitragserleichterung entscheidet der Vorstand.

Alle Mitglieder unterliegen der Verpflichtung, die Aktivitäten des Vereins durch eigene Bemühungen zu unterstützen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die Mitglieder der Seniorensektion sind verpflichtet, Unternehmungen des Vereins in den Betrieben, welchen sie angehören, nach besten Kräften zu unterstützen.

Ehrenmitglieder haben gegenüber dem Verein keine Verpflichtungen.

V. Die Mitgliederversammlung

- § 11 -

Der Verein hält eine Jahrestagung ab, die mit einer Mitgliederversammlung verbunden ist. Diese wie auch weitere Mitgliederversammlungen können mit mindestens vier Wochen Vorankündigung schriftlich durch den Vorstand einberufen werden bzw. sind auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder innerhalb von sechs Wochen einzuberufen.

Anträge zur Tagesordnung von Mitgliederversammlungen sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung an den Vorsitzenden zu richten.

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung anlässlich der Jahrestagung umfasst in der Regel folgende Punkte:

1. Jahresbericht des Vorsitzenden
2. Semesterbericht des Rates der Aktivitas
3. Kassenbericht
4. Bericht des Kassenprüfers
5. Entlastung des Vorstandes
6. Personelle Veränderungen

- § 12 -

Satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind in jedem Falle beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Stimmgleichheit führt zur Ablehnung des Antrages.

Für Satzungsänderungen und einen Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der in der Versammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

- § 13 -

Mitgliederversammlungen sind so zu protokollieren, dass wesentliche Inhalte erfasst werden. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und den Mitgliedern in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben.

VI. Der Beirat

- § 14 -

Der Beirat setzt sich zusammen aus:

- dem Vorstand
- dem Ratsvorsitzenden der Aktivitas
- dem Leiter des Lehrstuhls für Papiertechnik der TU Dresden
- Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
- mindestens drei Beisitzern, wovon ein Beisitzer der Vorsitzende der vergangenen Amtsperiode für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode ist

Die Wahl der Beisitzer und deren Amtsdauer regelt sich wie bei den Vorstandsmitgliedern nach §§ 17 und 18.

- § 15 -

Aufgaben des Beirates sind:

1. Planung und Vorbereitung von Vereinsangelegenheiten
2. Umsetzen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
3. Planung und Organisation der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins

- § 16 -

Beschlussfähigkeit des Beirats ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme eines Vorsitzenden.

Beiratssitzungen sind zu protokollieren.

Durch Misstrauensantrag einer Mitgliederversammlung kann der Beirat abberufen werden.

VII. Der Vorstand

- § 17 -

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Ersten Vorsitzenden
- dem Zweiten Vorsitzenden
- dem Kassenwart und
- dem Schriftführer

Als Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder aus den Reihen der Senioren gewählt werden. Bei der Wahl entscheidet Zweidrit-

telmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

In der Regel wird der Zweite Vorsitzende zum Vorsitzenden der nächsten Wahlperiode gewählt. Dies setzt die erklärte Bereitschaft des zum Zweiten Vorsitzenden gewählten Mitglieds voraus, den Vorsitz in der nächsten Amtsperiode zu übernehmen.

- § 18 -

Die Amtszeit beginnt nach der Wahl und endet in der Regel nach zwei Jahren Amtszeit oder durch Abwahl bzw. durch Amtsniederlegung.

Bei Amtsniederlegung eines Vorstandsmitglieds sind dessen Aufgaben von anderen Vorstandsmitgliedern wahrzunehmen.

Bei grober Pflichtverletzung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder kann eine Mitgliederversammlung, bei der mindestens ein Drittel der Seniorenmitglieder und zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen, durch einen Misstrauensantrag ein Abberufungs- oder Ausschlussverfahren einleiten. Die Abberufung oder der Ausschluss gilt als erfolgt, wenn zwei Drittel der anwesenden ordentlichen Mitglieder dem Antrag zustimmen.

Als grobe Pflichtverletzung gelten die in § 8 a) bis c) genannten Gründe entsprechend.

Bei Amtsniederlegung oder Ausschluss des gesamten Vorstandes ist innerhalb von 6 Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen und ein neuer Vorstand zu wählen. Bis dahin sind die Geschäfte weiterzuführen.

- § 19 -

Aufgaben des Vorstandes:

1. Vorbereitung von Entscheidungsfindungen durch den Beirat in allen Vereinsangelegenheiten
2. Vorbereitung der Jahrestagungen und Mitgliederversammlungen
3. Ausführung von Entscheidungen des Beirats und der Mitgliederversammlung
4. Entscheidung über Mitgliedschaft gemäß §§ 7 und 8.

- § 20 -

Gesetzliche Vertretung:

Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind berechtigt:

- der Erste Vorsitzende allein
- der Zweite Vorsitzende gemeinsam mit dem Kassenwart oder Schriftführer.

Die außergerichtliche Vertretung in Finanzangelegenheiten wird durch den Ersten Vorsitzenden, den Zweiten Vorsitzenden oder den Kassenwart, jeweils allein vertretungsberechtigt, wahrgenommen.

Der Vorstand hat das Recht, ohne vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung Verbindlichkeiten einzugehen, solange diese durch das Vereinsvermögen abgedeckt sind. Über ergangene Rechtsgeschäfte ist die Mitgliederversammlung zu informieren.

VIII. Die finanziellen Mittel des Vereins und deren Verwendung

- § 21 -

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

1. Aufnahmegebühren
2. Mitgliedsbeiträgen, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung zu beschließen sind und mit Fördernden Mitgliedern vereinbart werden.
3. Spenden und außerordentlichen Einnahmen

Die Mitgliedsbeiträge der Senioren sind jährlich bis spätestens 30. Juni zu entrichten.

- § 22 -

Die Einkünfte werden entsprechend den für gemeinnützige Zwecke geltenden gesetzlichen Regelungen ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszwecks verwendet, im einzelnen für

- Bestreitung laufender Ausgaben,
- Unterstützung der Studierenden der Studienrichtung Papiertechnik an der TU Dresden,
- Gestaltung der Vereinsveranstaltungen,

- Öffentlichkeitsarbeit,
- Herausgabe vereinsinternen Informationsmaterials,
- Vertretung des Vereins auf wissenschaftlichen Tagungen,
- Unterhalt des Geschäftszimmers des Vereins.

- § 23 -

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer der Wahlzeit des Vorstandes einen Kassenprüfer, der dem Vorstand nicht angehören darf.

Der Kassenprüfer prüft die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch und bestätigt dies durch seine Unterschrift. Er legt der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vor.

Der Kassenprüfer hat das Recht, die Kasse und alle dazugehörigen Unterlagen jederzeit zu überprüfen. Er hat dem Vorstand schriftlich Kenntnis vom jeweiligen Ergebnis der Prüfung zu geben.

IX. Auflösung des Vereins

- § 24 -

Über eine notwendig erscheinende Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit.

- § 25 -

Für den Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vereinseigentum nach Regelung aller bestehenden Verbindlichkeiten in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt und dessen Einwilligung dem Rektor der TU Dresden zu übergeben, welcher bei einer Neugründung eines Vereins mit gleichen Zielen und Grundsätzen den Nachlass wieder zur Verfügung stellen kann oder diesen unmittelbar und ausschließlich für andere gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Dresden, den 20.06.2003